

► Finanzierung

Keine Gebühren für Treuhandauftrag bei Ablösung eines Darlehens

| Der BGH hat entschieden, dass die in den AGB einer Sparkasse enthaltene als Preisnebenabrede einzuordnende Klausel „Sonstige Entgelte – Bearbeitungsentgelt für Treuhandaufträge Ablösung Kundendarlehen 100,00 Euro“ bei Bankgeschäften mit Verbrauchern unwirksam ist. |

Nach ihrem Wortlaut erfasst die Klausel nicht nur den Fall, dass ein von der Bank gewährtes Verbraucherdarlehen abgelöst wird und sie an einem von anderer Seite veranlassten Treuhandauftrag mitwirkt. Vielmehr erfasst sie auch den Fall, dass sie als neue Darlehensgeberin im Rahmen der Ablösung eines bei einem anderen Kreditinstitut bestehenden Darlehensvertrags tätig wird. Mit der hierfür nötigen Bestellung, Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten verfolgt die Bank allein eigene Vermögensinteressen, sodass die Klausel als kontrollfähige Preisnebenabrede einzuordnen ist. Dies gilt auch, wenn für die Übertragung von Sicherheiten zu ihren Gunsten ein Treuhandauftrag erforderlich ist.

Die als Preisnebenabrede einzuordnende Klausel ist unwirksam (§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB). Der Darlehensgeber nimmt mit der Bestellung, Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten eigene Vermögensinteressen wahr, weshalb sein hiermit verbundener Aufwand regelmäßig mit dem gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB zu zahlenden Zins abzugelten ist. Dies gilt auch in Bezug auf den mit der Freigabe der Sicherheit und damit bei der vertragsgemäßen Abwicklung des Darlehensvertrags verbundenen Aufwand, der bei dem Darlehensgeber bei der Erfüllung einer bestehenden eigenen Rechtspflicht anfällt (BGH, Urteil vom 10.09.2019, Az. XI ZR 7/19, Abruf-Nr. 211081).

► Gesetzliche Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz auch an einem Probearbeitstag

| Vereinbaren Sie mit einem Bewerber einen Probearbeitstag in Ihrer Agentur und verletzt sich dieser dabei, ist er gesetzlich unfallversichert. Dies hat das BSG entschieden. |

- Der Mann hat nach Ansicht des BSG nicht als Beschäftigter unter Versicherungsschutz gestanden, als er sich am Probearbeitstag verletzte. Ein Beschäftigungsverhältnis lag nicht vor.
- Der Mann war aber als „Wie-Beschäftigter“ gesetzlich unfallversichert. Denn er hat eine dem Unternehmer dienende, dessen Willen entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht, die einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ähnlich ist. Insbesondere lag die Tätigkeit nicht nur im Eigeninteresse des Mannes, eine dauerhafte Beschäftigung zu erlangen. Der Probearbeitstag sollte gerade auch dem Unternehmer die Auswahl eines geeigneten Bewerbers ermöglichen (BSG, Urteil vom 20.08.2019, Az. B 2 U 1/18 R, Abruf-Nr. 210724).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung“ auf www.iww.de → Abruf-Nr. 43957341

Verwaltung von
Sicherheiten betrifft
allein bankeigenes
Vermögensinteresse

Versichert als
„Wie-Beschäftigter“



DOWNLOAD
Übersicht
auf www.iww.de